

VISCHER

Der Verlag SCHULTHESS JURISTISCHE MEDIEN AG hat freundlicherweise die Genehmigung erteilt, dass arrestpraxis.ch den nachfolgenden Entscheid auf der Website online zugänglich macht.

Sämtliche Rechte verbleiben aber beim Verlag SCHULTHESS JURISTISCHE MEDIEN AG.

kann aber auch anderweitig fristauslösende Kenntnis erhalten. Eine Praxis, wonach stets auf die Zustellung der Arresturkunde abzustellen sei, besteht nicht.

Aus den Erwägungen des Obergerichts:

«2.1. Der Beklagte vertritt in seiner Rekursschrift in erster Linie die Auffassung, die Frist für die Arresteinsprache beginne mit der Zustellung der Arresturkunde zu laufen. Dies sei ein Gebot der Rechtssicherheit, nur die Arresturkunde verschaffe dem Schuldner alle notwendigen Informationen, so dass er im Sinne von Art. 278 Abs. 1 SchKG von der Anordnung des Arrests Kenntnis erhalten habe. Selbst wenn diese Auslegung unrichtig sein sollte, so entspreche sie doch der bisherigen Praxis der Vorinstanz und der Kammer. Der Entscheid des Vorderrichters laufe auf eine Änderung der Praxis bei der Berechnung einer Frist hinaus, die er nicht ohne Vorankündigung hätte vornehmen dürfen. Dem Beklagten seien zudem nur fragmentarische Informationen über den Arrest vorgelegen. Unzutreffend sei weiter der Vorwurf der Klägerin, er habe die Zustellung der Arresturkunde verzögert oder vereitelt. Im Gegenteil habe er sich beim Betreibungsamt Zürich 8 aktiv, aber vergeblich um die Zustellung der Arresturkunde bemüht.

2.2. Die Klägerin hält dem entgegen, wohl falle in der Regel die fristauslösende Kenntnis vom Arrest (Art. 278 Abs. 1 SchKG) mit der förmlichen Zustellung der Arresturkunde zusammen. Wo der Schuldner aber aus anderer, zuverlässiger Quelle einen mit dem Informationsgehalt der Arresturkunde vergleichbaren Wissensstand habe, beginne die Frist zu laufen. Der Beklagte habe um den Arrest in allen Einzelheiten gewusst und sich vor der Kammer bereits im Sommer 2007 damit auseinandergesetzt. Eine Praxis der Zürcher Gerichte, auch in solchen Fällen auf die förmliche Zustellung der Arresturkunde abzustellen, bestehe nicht. Im Übrigen habe der Beklagte eine rasche Zustellung der Arresturkunde vereitelt, indem er die Vollmacht seiner Zürcher Rechtsvertreter in den konnexen Verfahren beschränkt und die Entgegennahme der Arresturkunde, wenigstens im

7.

Art. 278 Abs. 1 SchKG. Beginn der Einsprachefrist.

Die Einsprachefrist beginnt zu laufen, wenn der Schuldner umfassende Kenntnis über die Arrestlegung aus zuverlässiger Quelle hat. Das ist in der Regel mit der Zustellung der Arresturkunde der Fall, der Schuldner

Sinne einer Zustelladresse, ausgeschlossen habe.

3.1. Wer durch einen Arrest in seinen Rechten betroffen ist, kann innert zehn Tagen, nachdem er von dessen Anordnung Kenntnis erhalten hat, beim Arrestrichter Einsprache erheben (Art. 278 Abs. 1 SchKG). Der Vorderrichter hat sich in den Erwägungen 3.2 und 3.3 der angefochtenen Verfügung einlässlich mit der Lehre und den wenigen publizierten Entscheidungen zum Beginn dieses Fristenlaufs auseinandergesetzt. Er erwog, wo der Schuldner beim Arrestvollzug nicht anwesend oder vertreten sei, beginne die Einsprachefrist grundsätzlich mit der Zustellung der Arresturkunde zu laufen. Wo der Schuldner aber schon vor der förmlichen Zustellung der Arresturkunde zuverlässige, vollumfängliche Kenntnis vom Arrest habe, beginne die Frist mit der tatsächlichen Kenntnisnahme zu laufen. Weiter sei nicht auf die Zustellung der Arresturkunde abzustellen, wo der Schuldner sie vereitle. Auf diese zutreffenden Erwägungen ist vorab zu verweisen (§ 161 GVG).

3.2. Hervorzuheben ist Folgendes: Das Wissen um den Arrest ohne Zustellung der Arresturkunde und die Vereitelung ihrer Zustellung sind zwei verschiedene Problemkreise. Vereitelt der Adressat eines fristauslösenden Dokuments die Zustellung, so beginnt die Frist für ihn mit dem erfolglosen Zustellungsversuch zu laufen. Das entspricht, nicht nur beim Arrest, langjähriger Rechtsprechung (BGE 82 II 167; BGE 50 II 66). Wo der Schuldner unredlich Vorkehren trifft, um die Einzelheiten des Arrests nicht zur Kenntnis nehmen zu können, kann es nicht darauf ankommen, ob er über den Arrest bereits vollumfängliche Kenntnis aus zuverlässiger Quelle hat.

Davon sind die Fälle zu unterscheiden, in denen der Schuldner schon vor der förmlichen Zustellung der Arresturkunde um den Arrest weiss, ohne dass er unredlich gehandelt hätte. Dann stellt sich die Frage, was genau der Schuldner über den Arrest wusste und woher. Ihm ist nicht zuzumuten, den Entscheid über eine allfällige Arresteinsprache aufgrund von bruchstückhaften oder unzuverlässigen Informationen zu treffen (*Yvonne Artho von Gunten*, Die Arresteinsprache, Zür-

cher Diss., Zürich 2001, S. 47; Entscheid der Genfer Cour de Justice vom 14. März 2002, Semaine Judiciaire I 2002 485 ff., E. 2b). Welche Informationen für eine fristauslösende Kenntnisnahme im Sinne von Art. 278 Abs. 1 SchKG entscheidend sind, ist her nach konkret anhand des Kenntnisstandes des Rekurrenten aufzuzeigen. Zu betonen ist, dass es in diesen Fällen nur um die Art und Zuverlässigkeit der Informationen geht, die dem Schuldner vorlagen. Unredliches Verhalten steht nicht zur Diskussion. Die Einsprachefrist kann zu laufen beginnen, auch wenn der Schuldner die Zustellung der Arresturkunde weder verzögert, noch vereitelt.

3.3. Mit Eingabe vom 17. September 2007 im Verfahren Nr. NL070084 reichte der Beklagte der Kammer den Arrestbefehl des Vorderrichters vom 23. März 2007 zu den Akten. In jenem Verfahren verlangte die damalige und heutige Klägerin die Vollstreckbarerklärung eines Urteils des High Court of the Hong Kong Special Administrative Region vom 30. November 2006. Für die Dauer des Exequaturverfahrens verlangte sie vorsorgliche Massnahmen. Der Beklagte stellte sich auf den Standpunkt, das Urteil vom 30. November 2006 spreche eine Geldforderung zu. Seine Vollstreckung könne deshalb nur durch einen Arrest gesichert werden, vorsorgliche Massnahmen nach den einschlägigen Bestimmungen des zürcherischen Zivilprozessrechts wären als «verkappter Arrest» bundesrechtswidrig. Dies anerkenne auch die Klägerin, habe sie doch Vermögenswerte des Beklagten bei der Bank X «erfolgreich verarrestieren lassen».

3.4. Spätestens am 17. September 2007 hielt der Beklagte also eine Fotokopie des Arrestbefehls des Vorderrichters vom 23. März 2007 in seinen Händen. Er kannte damit die Gläubigerin, die Forderungssumme, den behaupteten Rechtsgrund, den Arrestgrund und die Arrestgegenstände, an denen das Betreibungsamt Zürich 8 den Arrest vollziehen sollte. Der Arrest betraf das Konto und Depot Nr. 800777 «SAWTSCHENKO» des Beklagten bei der Bank X, einschliesslich allfälliger Subkonti und Subdepots. Das Formular, auf dem die Zürcher Gerichte Arrestbefehle ausstellen, enthält auch eine Rechtsmittelbelehrung.

Die Arresturkunde enthält demgegenüber eine einzige zusätzliche Information. Ihr ist zu entnehmen, an welchen Gegenständen oder unkörperlichen Vermögenswerten das Betreibungsamt den Arrest vollzogen hat (Art. 276 Abs. 1 SchKG). Diese Information ist für den Entscheid über eine Einsprache wesentlich. Ein Rechtsschutzinteresse an der richterlichen Überprüfung des Arrests besteht nur, soweit er vollzogen wurde (*Pierre-Robert Gilléron*, Commentaire de la loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite, vol. 4, N. 74 zu Art. 278 SchKG). Hat nur einer von mehreren Arrestgegenständen für den Schuldner besondere Bedeutung, muss er wissen, ob auch dieser Gegenstand vom Arrestbeschluss erfasst ist, bevor er sich sinnvoll zur Einsprache entschliessen kann.

3.5. Mit dem Arrestbefehl vom 23. März 2007 hat der Vorderrichter ein Bankkonto und das dazugehörige Depot verarrestiert. Der Beklagte selbst bezeichnete den Arrest in seiner Eingabe vom 17. September 2007 als «erfolgreich». Bereits in seiner Eingabe vom 25. Juni 2007 im Parallelverfahren Nr. NL070046 wies der Rekurrent darauf hin, der Arrest sei vollzogen und reichte als Beweismittel die Arrestanzeige an die Bank X vom 2. April 2007 als Beilage 12 ein. Er argumentierte, weil der Arrest vollzogen sei, erübrigten sich vorsorgliche Massnahmen nach kantonalem Recht.

Über die einzige Information, die er der Arresturkunde, nicht aber dem Arrestbefehl hätte entnehmen können, verfügte der Beklagte somit bereits seit mehreren Monaten, als er seine Arresteinsprache vom 20. Dezember 2007 erhob. Keinesfalls verfügte er nur über bruchstückhafte oder unzuverlässige Informationen über den Arrest. Alle Informationen, die er der Arresturkunde hätte entnehmen können, lagen ihm als Fotokopien amtlicher Dokumente vor. Deren Echtheit bezweifelt auch der Rekurrent nicht. Damit hatte er bereits im Sommer 2007 sichere, vollumfängliche Kenntnis vom Arrest im Sinne von Art. 278 Abs. 1 SchKG.

4.1. Das Bundesgericht hat aus dem verfassungsrechtlichen Gebot des Vertrauensschutzes (Art. 5 Abs. 3 BV) bzw. aus dem Will-

kürverbot (Art. 9 BV) abgeleitet, dass eine feststehende Praxis bei der Berechnung von Rechtsmittelfristen nicht ohne Vorankündigung geändert werden darf (BGE 133 I 270, E. 1.2.3; BGE 132 II 153, E. 5.1, je mit weiteren Hinweisen). Auch bezüglich der Auslegung von Verfahrensvorschriften, deren Missachtung Verwirkungsfolgen nach sich zieht, sind Praxisänderungen zulässig. Dem Rechtssuchenden darf aber kein Nachteil daraus erwachsen, dass er auf die bisherige Praxis vertraut hat. Die als unrichtig erkannte Auslegung ist deshalb ein letztes Mal vorzunehmen, um die Praxisänderung anzukündigen.

4.2. Im Beschluss vom 18. Februar 1999 im Geschäft Nr. NN980148, auf den sich der Beklagte beruft, war die Schuldnerin beim Arrestvollzug nicht zugegen, der Betreibungsbeamte wohnte wenige Häuser vom Ehemann der Schuldnerin entfernt (Erwägung 1). Die Kammer verwarf Mutmassungen der Gläubigerin über eine allfällige informelle Information über den Arrest als unerheblich. Die Einsprachefrist habe mit der Zustellung der Arresturkunde zu laufen begonnen (Erwägung 2). Ein mündlicher Hinweis des Nachbarn und Betreibungsbeamten ist nicht gleichzusetzen mit der zuverlässigen Kenntnis aller relevanten Informationen, wie sie der Beklagte seit Sommer 2007 hatte. Eine feststehende Praxis, wonach es auch bei zuverlässiger, vollumfänglicher Kenntnis einzig auf die Zustellung der Arresturkunde ankomme, hat die Kammer nicht begründet. Eine derartige Praxis ergibt sich auch nicht aus den bei *Artho von Gunten* (a.a.O., S. 47) wiedergegebenen Entscheiden des Audienzrichteramtes am Bezirksgericht Zürich. In der Verfügung vom 16. Juli 1998 (Geschäfts-Nr. EQ980086) stand ein Faxschreiben des Kundenbetreuers (wohl einer Bank) in Frage. Dem Entscheid ist nicht zu entnehmen, dass der Arrestschuldner so umfassend über den Arrest informiert war, wie es der Beklagte spätestens seit dem Sommer 2007 ist.

4.3. Der Vorderrichter hat mit der angefochtenen Verfügung somit nicht eine feststehende Praxis der Vorinstanz über die Auslegung von Art. 278 Abs. 1 SchKG geändert, was er nicht ohne Vorankündigung hätte tun

dürfen. Ebenso wenig steht eine Praxis der Kammer fest, wonach es auch bei zuverlässigem, umfassendem Wissen um den Arrest allein auf die förmliche Zustellung der Arresturkunde ankomme. Es fehlt an den Voraussetzungen, um im Sinne des Vertrauensschutzes ein letztes Mal auf die förmliche Zustellung der Arresturkunde abzustellen.»

Mitgeteilt durch lic. iur. Thomas Fleischer

Aus den Erwägungen des Einzelrichters im summarischen Verfahren am Bezirksgericht Zürich (Audienzrichteramt), Verfügung vom 29. Februar 2008:

«3.2. Reiser hält zunächst fest, dass die Frist gemäss ausdrücklicher Regelung in Art. 278 Abs. 1 SchKG ab Kenntnis der Anordnung des Arrests zu laufen beginne, was einer subjektiven Umschreibung des massgebenden Zeitpunkts entspreche. Sei der Arrestschuldner beim Arrestvollzug anwesend oder vertreten, laufe die Frist ab Datum des Vollzugs. Bei Abwesenheit sei indes auf den Zeitpunkt der Zustellung der Arresturkunde abzustellen. Eine interne Orientierung, z.B. als Bankkunde, genüge demgegenüber nicht (Reiser in: A. Staehelin/Th. Bauer/D. Staehelin [Hg.], Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, Basel/Genf/München 1998, SchKG 278 N. 29 f.). Die Ansicht von Reiser findet Zustimmung bei Bauer, welcher noch anfügt, dass der Schuldner ja auch erst mit der Arresturkunde die erforderliche Rechtsmittelbelehrung erhalte (Bauer in: A. Staehelin/Th. Bauer/D. Staehelin [Hg.], Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, Ergänzungsband, Basel/Genf/München 2005, SchKG 278 ad N. 30). Reiser verweist in seiner Kommentierung auf die Aufsätze von Ottomann und Gasser, welche sich ebenfalls auf den Standpunkt stellen, die Einsprachefrist beginne bei Abwesenheit des Arrestschuldners aus Rechtssicherheits- und Beweisgründen – wie vor der SchKG-Revision bei der Arrestaufhebungsklage – mit der Zustellung der Arresturkunde zu laufen. Gasser weist aber – im Gegensatz zu Ottomann – darauf hin, dass die Einsprachefrist bereits ab Vollzugsdatum zu laufen

beginne, sofern der Arrestschuldner beim Arrestvollzug anwesend oder vertreten sei (R. Ottomann, Der Arrest, ZSR 1996 I, 257 f.; D. Gasser, Das Abwehrdispositiv der Arrestbetroffenen nach revidiertem SchKG, ZBJV 130/1994, 601). Jaeger/Walder/Kull/Kottmann führen aus, dass der Arrestschuldner von Anordnung und Vollzug eines Arrests in der Regel durch die Arresturkunde erfahren würde. Es könne aber auch sein, dass er auf andere Weise Kenntnis erhalte, z.B. durch Anwesenheit beim Arrestvollzug oder durch eine sonstige Mitteilung. Diesfalls müsse im Interesse der Rechtssicherheit grundsätzlich der Zeitpunkt des offiziellen Empfangs der Mitteilung des Betreibungsamts massgebend bleiben (C. Jaeger/H. U. Walder/Th. Kull/M. Kottmann, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, Band II, 4. Auflage, Zürich 1997/1999, SchKG 278 N. 11). Artho von Gunten folgt in ihrer Dissertation über die Arresteinsprache der Meinung, wonach für den Beginn der Einsprachefrist grundsätzlich in jedem Fall auf die offizielle Zustellung der Arresturkunde abzustellen sei. Zur Begründung führt sie aus, der Arrestschuldner habe ein berechtigtes Interesse, vom Arrestgläubiger, der Arrestforderung, dem Arrestgrund und den verarrestierten Gegenständen durch eine offizielle Mitteilung Kenntnis zu haben, bevor er Einsprache erhebe. Es sei dem Arrestschuldner nicht zuzumuten, aufgrund einer bloss vagen und möglicherweise nicht einmal auf einer zuverlässigen Quelle beruhenden Kenntnis Einsprache erheben zu müssen. Erst durch die Arresturkunde werde der Schuldner vollständig informiert und insbesondere auf die Einsprachemöglichkeit hingewiesen (Y. Artho von Gunten, Die Arresteinsprache, Diss. Zürich 2001, 46 f.). Dieser Auffassung hat sich auch Meier-Dieterle in einem Aufsatz angeschlossen (F. Meier-Dieterle, Formelles Arrestrecht – eine Checkliste, AJP 10/2002, 1229). Das Bundesgericht hat diese Frage soweit ersichtlich noch nicht abschliessend und insbesondere nicht mit voller Kognition entschieden. In einem Entscheid aus dem Jahr 2000 hat es festgehalten, aus dem Wortlaut von Art. 278 Abs. 1 SchKG ergebe sich nicht zwingend, dass

die Einsprachefrist erst ab Zustellung der Arresturkunde zu laufen beginne. Nach Würdigung der Lehre kam es aber zum Schluss, es sei nicht willkürlich, für den Fristbeginn auf die Zustellung der Arresturkunde abzustellen (BGER Urteil 5P.380/2000 vom 28. November 2000, Erw. 2a und 3).

In einem früheren Entscheid hat das Bundesgericht indes entschieden, die Frist (im damaligen Verfahren für die Erhebung der staatsrechtlichen Beschwerde gegen den Arrestbefehl) beginne mit der effektiven Kenntnis des Arrests. Der Grund lag darin, dass der Arrestschuldner schon zwei Jahre vor Zustellung des Arrestbefehls Kenntnis vom Arrest gehabt habe, weshalb die Berufung auf die formelle Zustellung für den Fristbeginn als rechtsmissbräuchlich zu qualifizieren sei (nicht veröffentlichter Entscheid des Bundesgerichts vom 19. Dezember 1995 i.S. CBS [5P.362/1995], zitiert in: BGER Urteil 5P.380/2000 vom 28. November 2000, Erw. 2a). Der Genfer Cour de Justice (1^{re} Section) hat sich in einem Entscheid ausführlich mit dieser Problematik auseinandergesetzt. Er hat festgehalten, dass, wenn der Arrestschuldner über vergleichbare Informationen verfüge, wie im Arrestbefehl im Sinne von Art. 274 Abs. 2 SchKG aufgeführt sind, er ab diesem Zeitpunkt alle relevanten Elemente für den Entscheid in den Händen halte, ob Einsprache erhoben werden solle oder nicht. Demnach beginne bereits in diesem Zeitpunkt die zehntägige Einsprachefrist (SemJud. 2002 I 487 f.). Auch Jaeger/Walder/Kull/Kottmann und Artho von Gunten lassen, trotz grundsätzlich streng formalistischer Ansicht, Raum für eine Einzelfalllösung. Sie weisen nämlich darauf hin, dass ein Arrestschuldner, der den Beginn des Fristenlaufs in rechtsmissbräuchlicher Art und Weise verhindere, nicht zu schützen sei und demnach die Einsprachefrist bereits im Zeitpunkt der tatsächlichen Kenntnis von der Anordnung des Arrests beginnen solle (Jaeger/Walder/Kull/Kottmann, SchKG 278 N. 11; Artho von Gunten, 48).

3.3. Ist der Arrestschuldner beim Arrestvollzug nicht anwesend oder vertreten, vertritt die Lehre soweit ersichtlich einhellig die Meinung, für den Fristenbeginn müsse grundsätz-

lich auf die formelle Zustellung der Arresturkunde abgestellt werden. Dieser Auffassung ist grundsätzlich zuzustimmen, überzeugt doch die Begründung. Zum einen drängt sich schon aus Rechtssicherheits- und Beweisgründen ein Abstellen auf die Zustellung der Arresturkunde auf. Zum andern muss der Arrestschuldner überhaupt Kenntnis von der Einsprachemöglichkeit nach Art. 278 SchKG erhalten, um gegen die Verarrestierung seines Vermögens vorgehen zu können. Würde die Einsprachefrist bereits mit Kenntnis des Arrests beginnen, könnte die unhaltbare Folge eintreten, dass die Einsprachefrist abgelaufen ist, bevor der Arrestschuldner überhaupt von der Einsprachemöglichkeit Kenntnis erlangt hat. Weiter ist der Arrestschuldner, damit er sich gehörig gegen den Arrestvollzug zur Wehr setzen kann, auf umfassende Informationen zum Arrest angewiesen. Weiss der Arrestschuldner nämlich nicht oder nur fragmentarisch, um welche Forderung es geht, wer der Arrestgläubiger ist, welche Vermögenswerte mit Arrestbeschluss belegt worden sind und welcher Arrestgrund angerufen worden ist, kann er seine Verteidigungsschrift (Einsprache) nicht ausreichend begründen. Es ist ihm nicht zuzumuten, gestützt auf ungenaue, möglicherweise sogar falsche Angaben Einsprache zu erheben und damit deren Abweisung zu riskieren. Auch kann es nicht Aufgabe des Arrestschuldners sein, nach Erhalt von (unvollständigen) Informationen den Arrest betreffend, selber Nachforschungen beim Betreibungsamt bezüglich der Arrestvoraussetzungen anzustellen. Aus all diesen Gründen scheint es zutreffend zu sein, für den Beginn der Einsprachefrist grundsätzlich auf die Zustellung der Arresturkunde abzustellen.

Die vorgängigen Ausführungen hindern das Gericht aber nicht, im Einzelfall zu prüfen, ob die Einsprachefrist nicht (ausnahmsweise) früher zu laufen begonnen hat. Daran kann auch die vom Beklagten (nicht vollständig) zitierte Rechtsprechung des Audienzrichteramts am Bezirksgericht Zürich nichts ändern, die im Übrigen nie offiziell publiziert worden ist. Das Audienzrichteramt hat, gemäss Zitat bei Artho von Gunten, Folgendes festgehalten: «(...) Die subjektive Kennt-

nis als fristauslösendes Moment muss dabei eine sichere und umfassende sein, weil der Schuldner andernfalls das Ausmass seiner Betroffenheit durch den Arrestbeschluss und die Aussichten einer allfälligen Einsprache nicht vernünftig beurteilen kann. Diesem Kriterium wird einzig das Abstellen auf die offizielle Zustellung der Arresturkunde gerecht, *wohingegen eine pauschale oder nur bruchstückhafte Orientierung des Schuldners seitens des Gläubigers oder des Drittschuldners regelmässig nicht zu genügen vermag* (Artho von Gunten, 47, Hervorhebung vom Verfasser eingefügt). Dieser Auffassung kann, wie bereits dargelegt, ohne weiteres zugestimmt werden. Dass bloss pauschale und bruchstückhafte Informationen für die Fristauslösung nicht ausreichend sein können und diesfalls auf die Zustellung der Arresturkunde abzustellen ist, ist nicht zu bezweifeln. Indessen ist aber zu betonen, dass sich das Audienzrichteramt in diesen Entscheiden nicht mit der Frage auseinandergesetzt hat, wie vorzugehen wäre, wenn der Arrestschuldner – wie vorliegend (siehe nachstehend Erw. 3.4) – über *sichere und vollumfängliche Kenntnis* der Arrestvoraussetzungen verfügt. Die zitierten Entscheide sind jedenfalls nicht geeignet, um eine Praxis für die sich hier stellende Frage zu begründen, weshalb der Beklagte aus dem Vertrauensschutzprinzip nichts für sich ableiten kann. Dass der Arrestschuldner über sichere und vollumfängliche Kenntnis der Arrestvoraussetzungen verfügt, kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Arrestschuldner auf anderem Weg als durch die offizielle Zustellung der Arresturkunde durch das zuständige Betreibungsamt vom Arrestvollzug in allen Details erfahren hat. In einem solchen Fall ist der erwähnten Rechtsprechung des Genfer Cour de Justice zuzustimmen. Mit diesem ist aber zu fordern, dass der Arrestschuldner über vergleichbare Informationen verfügt, wie sie im Arrestbefehl gemäss Art. 274 Abs. 2 SchKG enthalten sind, mithin die Person des Gläubigers (Ziff. 1), die Forderung (Ziff. 2), der Arrestgrund (Ziff. 3) sowie die verarrestierten Vermögenswerte (Ziff. 4). Zudem muss der Arrestschuldner Kenntnis von der Einsprachemöglichkeit gemäss Art. 278 Abs. 1

SchKG haben und davon, dass überhaupt etwas verarrestiert werden konnte. Verfügt der Arrestschuldner aber über diese Informationen, entfällt sein Schutzbedürfnis. Ein allfälliges Beharren auf die formelle Zustellung der Arresturkunde erschiene dann als rechtsmissbräuchlich im Sinne von Art. 2 Abs. 2 ZGB. »

Obergericht, II. Zivilkammer,
Beschluss vom 29. Juli 2008
Einzelrichter im summarischen Verfahren am
Bezirksgericht Zürich, Verfügung vom
29. Februar 2008
(Mitgeteilt von lic. iur. Thomas Fleischer und
von lic. iur. Simon Kohler)
(Vgl. auch Bundesgerichtsurteil vom 9. Januar
2009, 5A_545/2007)